



# Vorzeitige Alterspension

## Gesund ist, wenn einen Zukunftssorgen nicht mehr sorgen.

Für jede Pension nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) gibt es spezielle Voraussetzungen. Bei der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer sind dies:

- Erreichen des erforderlichen Pensionsalters
- „lange Versicherungsdauer“
- keine pensionsschädliche Erwerbstätigkeit am Stichtag

### Erreichen des erforderlichen Pensionsalters

Das Pensionsalter für die vorzeitige Alterspension wird schrittweise an das Regelpensionsalter (Frauen 60, Männer 65 Jahre) angeglichen. Das Anfallsalter ist vom Geburtsquartal abhängig (siehe Tabelle).

### Anhebung des Pensionsantrittsalters für die vorzeitige Alterspension:

Frauen		Männer	
1. Quartal 1955	59 J + 1 M	1. Quartal 1950	64 J + 1 M
2. Quartal 1955	59 J + 2 M	2. Quartal 1950	64 J + 2 M
3. Quartal 1955	59 J + 3 M	3. Quartal 1950	64 J + 3 M
4. Quartal 1955	59 J + 4 M	4. Quartal 1950	64 J + 4 M
1. Quartal 1956	59 J + 5 M	1. Quartal 1951	64 J + 5 M
2. Quartal 1956	59 J + 6 M	2. Quartal 1951	64 J + 6 M
3. Quartal 1956	59 J + 7 M	3. Quartal 1951	64 J + 7 M
4. Quartal 1956	59 J + 8 M	4. Quartal 1951	64 J + 8 M
1. Quartal 1957	59 J + 9 M	1. Quartal 1952	64 J + 9 M
2. Quartal 1957	59 J + 10 M	2. Quartal 1952	64 J + 10 M
3. Quartal 1957	59 J + 11 M	3. Quartal 1952	64 J + 11 M
4. Quartal 1957	60 J	4. Quartal 1952	65 J

### „Lange Versicherungsdauer“

Diese ist erfüllt, wenn **am Stichtag** eine bestimmte Mindestanzahl von Versicherungsmonaten bzw. Beitragsmonaten der Pflichtversicherung vorliegt. Die Mindestversicherungsdauer wird abhängig vom Stichtag seit 1.1.2013 stufenweise angehoben.

Stichtag im den Jahren	Versicherungsmonate	Beitragsmonate der Pflichtversicherung
2013	456	426
2014	462	432
2015	468	438
2016	474	444
ab 2017	480	450

Zu den **Beitragsmonaten** zählen auch Monate des Präsenz- oder Zivildienstes.

Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten zählen zu den **Versicherungsmonaten**, wenn sie nachgekauft wurden (siehe Informationsblatt „Einkauf von Schul-, Studien-, Ausbildungszeiten“).

Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen (Alter und Mindestversicherungsdauer) in einem Jahr bereits erfüllt haben, können die Pension auch erst in einem darauf folgenden Jahr in Anspruch nehmen. Der Anspruch bleibt zum ursprünglichen Stichtag bewahrt.

Alle Personen, deren Antrittsalter für die vorzeitige Alterspension durch die Übergangsbestimmungen bei über 62 Jahren (siehe Tabelle) liegt, können ab 62 den Pensionskorridor nutzen – relevant für Männer geboren ab 1944, wenn sie nicht langzeitversichert sind (siehe Informationsblatt „Korridor pension und Pensionskorridor“).

### Langzeitversicherte - Pension mit 55/60

Langzeitversicherte können früher in Pension gehen.

Abhängig vom Geburtsdatum unterscheidet man folgende Gruppen

- **Frauen - Geburtsjahrgänge bis 1958**  
können mit 55 Jahren in Pension gehen, wenn sie mindestens 480 Beitragsmonate erworben haben
- **Männer - Geburtsjahrgänge bis 1953**  
können mit 60 Jahren in Pension gehen, wenn sie mindestens 540 Beitragsmonate erworben haben
- **Frauen - Geburtsjahrgänge 1959 bis 1963 und**
- **Männer - Geburtsjahrgänge 1954 bis 1958,**  
die mindestens 480/540 Beitragsmonate erworben haben, können weiterhin mit 55/60 eine vorzeitige Alterspension beanspruchen, wenn sie in den letzten 20

Jahren vor dem Stichtag mindestens 10 Jahre Schwerarbeit geleistet haben. („Langzeit-Schwerarbeit“)

Für diese Personengruppen werden als Beitragsmonate berücksichtigt:

- Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit oder einer freiwilligen Versicherung
- Eingekaufte Schul- und Studienzeiten
- Präsenz- oder Zivildienst
- Bis zu 60 Monate Kindererziehungszeiten und Ersatzmonate für den Wochengeldbezug
- Ersatzmonate des Krankengeldbezuges
- Ersatzmonate vor Einführung der Pflichtversicherung für Gewerbetreibende und Bauern, sofern die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge bezahlt wurden.

### Langzeitversicherte – Pension mit 57/62

#### > Für Männer geboren ab 01.01.1954

gilt als Anfallsalter die Vollendung des 62. Lebensjahres

> Für Frauen geboren ab 01.01.1959 wird das Pensionsantrittsalter schrittweise vom 57. auf das 62. Lebensjahr angehoben.

Geburtsdatum	Antrittsalter
1.1.1959 – 31.12.1959	57. Lebensjahr
1.1.1960 – 31.12.1960	58. Lebensjahr
1.1.1961 – 31.12.1961	59. Lebensjahr
1.1.1962 – 1.12.1963	60. Lebensjahr
2.12.1963 – 1.6.1964	60,5. Lebensjahr
2.6.1964 – 1.12.1964	61. Lebensjahr
2.12.1964 – 1.6.1965	61,5. Lebensjahr
ab 2.6.1965	62. Lebensjahr

Für Geburtstage zwischen 01.01.1962 und 01.06.1965 ist das Anfallsalter für die Hacklerpension identisch mit dem Regelpensionsalter für Frauen. Für diese Frauen gibt es grundsätzlich keine Möglichkeit vorzeitig in Pension zu gehen (Ausnahme: siehe Langzeit-Schwerarbeit).

Die Anspruchsvoraussetzungen sind für männliche Versicherte erfüllt, wenn zum Stichtag **mindestens 540 Beitragsmonate** erworben wurden.

Für Frauen wird die Anzahl der erforderlichen Beitragsmonate schrittweise von 504 auf 540 angehoben.

Geburtsdatum	erforderliche Beitragsmonate
1.1.1959 – 31.12.1959	504
1.1.1960 – 31.12.1960	516
1.1.1961 – 31.12.1961	528
ab 1.1.1962	540

Für diese Personengruppe gelten als Beitragsmonate

- Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit
- Präsenz- oder Zivildienst
- Bis zu 60 Monate Kindererziehungszeiten und Ersatzmonate für den Wochengeldbezug

**Für Männer ab Geburtsjahrgang 1954 und Frauen ab Geburtsjahrgang 1959 werden keine Zeiten einer Selbst- oder Weiterversicherung, nachgekaufte Schul- und Studienzeiten und nachgekaufte Ersatzzeiten für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit für die Langzeitversicherung angerechnet.**

### Keine pensionschädliche Erwerbstätigkeit am Stichtag

Am Pensionsstichtag darf keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung (auch nicht nach dem ASVG, BSVG oder FSVG) und kein Einkommen aus anderen Erwerbstätigkeiten über 425,70 Euro brutto monatlich (Wert 2017) vorliegen. Der Bezug einer Kündigungs- oder Urlaubsentschädigung ist pensionschädlich. Für Bezüge als öffentlicher Mandatar (z. B. als Bürgermeister) gilt als monatliche Einkommensgrenze 4.290,32 Euro (Wert 2017). Eine Pflichtversicherung als Landwirt ist hingegen unschädlich, wenn der Einheitswert des Betriebs nicht höher ist als 2.400 Euro.

### Erwerbstätigkeit neben der Pension

Zulässig ist nur eine Erwerbstätigkeit mit Einkünften bis höchstens **425,70 Euro** brutto monatlich (Wert 2017), die **keine Pflichtversicherung** in der Pensionsversicherung begründet. Tritt die Pflichtversicherung ein oder sind die Einkünfte höher, dann fällt die Pension für die Dauer der Erwerbstätigkeit weg. Für Bezüge als öffentlicher Mandatar (z. B. als Bürgermeister) gilt ein monatlicher Grenzbetrag von 4.290,32 Euro (Wert 2017).

Die Aufnahme und die Beendigung einer Erwerbstätigkeit, die Höhe und jede Änderung der Erwerbseinkünfte sowie der Bezug einer Urlaubs- oder Kündigungsentschädigung müssen der SVA innerhalb von 7 Tagen gemeldet werden. Wird eine Pension weiter ausbezahlt, weil die Meldung unterlassen wurde, muss der Überbezug zurückgezahlt werden.

### Überleitung in eine Alterspension

Ab dem Regelpensionsalter (60 Jahre für Frauen, 65 für Männer) gebührt die Pension als Alterspension. Ist die Pension weggefallen gewesen, dann wird die Pensionshöhe neu berechnet, Erwerbseinkünfte sind dann ohne Einschränkung pensionsunschädlich.